

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.10.2023

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-176/23

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 24. Mai 2022**

Nummer:

Z-6.500-2308

Antragsteller:

GEZE GmbH

Reinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg

Geltungsdauer

vom: **8. Oktober 2023**

bis: **8. Oktober 2028**

Gegenstand des Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 150..."

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2308 vom 24. Mai 2022, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 29. September 2022. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung sowie dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach

DIBt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

24.05.2022

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-135/21

Nummer:

Z-6.500-2308

Geltungsdauer

vom: **24. Mai 2022**

bis: **6. Oktober 2022**

Antragsteller:

GEZE GmbH

Reinhold-Vöster-Straße 21-29

71229 Leonberg

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 150..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 18 Seiten und drei Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2308 vom 18. Februar 2020.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "FA GC 150..." in folgenden Ausführungsvarianten:

- "FA GC 150 RSZ6",
- "FA GC 150 RSZ7"
- "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/0",
- "FA GC 150 TS 4000 R/RFS",
- "FA GC 150 TS 4000 R-IS",
- "FA GC 150 TS 5000 R",
- "FA GC 150 TS 5000 R-ISM",
- "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/G",
- "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/S",
- "FA GC 150 TS 5000 R-ISM-EFS",
- "FA GC 150 TS 5000 RFS",
- "FA GC 150 TS 5000 RFS KB",
- "FA GC 150 Powerturn F/R",
- "FA GC 150 Powerturn F/R-IS",
- "FA GC 150 Powerturn F/R-IS/TS",
- "FA GC 150 Slimdrive EMD F/R" und
- "FA GC 150 Slimdrive EMD F/R-IS"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten "FA GC 150 RSZ6", "FA GC 150 RSZ7" und "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/0" müssen aus der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und der Energieversorgung - jeweils als Gerätekombination - und der/den Feststellvorrichtung(en), ggf. zusätzlichen Brandmeldern sowie ggf. Funkkomponenten nach den Abschnitten 2.2.1, 2.2.2 bzw. 2.2.3 bestehen.

Die übrigen o. g. Ausführungsvarianten müssen aus der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und der Energieversorgung sowie der Feststellvorrichtung - jeweils als Gerätekombination - und ggf. externen Feststellvorrichtungen, ggf. zusätzlichen Brandmeldern sowie ggf. Funkkomponenten nach den Abschnitten 2.2.4 bis 2.2.17 bestehen.

Die Ausführungsvarianten der Feststellanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Feststellvorrichtungen und Gehäuseabmessungen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

¹ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschlüsse, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse geeignet:

Abschluss Ausführungsvariante	Drehflügeltür	
	einflügelig	zweiflügelig
"FA GC 150 RSZ6"	X*	X*
"FA GC 150 RSZ7"	X*	X*
"FA GC 150 TS 4000 R/RFS"	X	
"FA GC 150 TS 5000 R"	X	
"FA GC 150 TS 5000 RFS"	X	
"FA GC 150 TS 5000 RFS KB"	X	
"FA GC 150 Powerturn F/R"	X	
"FA GC 150 Slimdrive EMD F/R"	X	
"FA GC 150 TS 5000 R-ISM/0"		X
"FA GC 150 TS 4000 R-IS"		X
"FA GC 150 TS 5000 R-ISM"		X
"FA GC 150 TS 5000 R-ISM/G"		X
"FA GC 150 TS 5000 R-ISM/S"		X
"FA GC 150 TS 5000 R-ISM-EFS"		X
"FA GC 150 Powerturn F/R-IS"		X
"FA GC 150 Powerturn F/R-IS/TS"		X
"FA GC 150 Slimdrive EMD F/R-IS"		X

* Schiebetür

1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen.

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen gemäß den Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.12 nach Angabe des Herstellers:

² 2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

- Schutzart: IP54
- Lufttemperatur: -5 °C bis +50 °C
- Relative Feuchte 5% bis 95%

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen gemäß den Abschnitten 2.2.13 bis 2.2.17 nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP20
- Lufttemperatur: -15 °C bis +50 °C
- Relative Feuchte 5 % bis 95 %

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Feststellvorrichtungen, die außerhalb der Gerätekombinationen angeordnet werden, sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt.

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der zusätzlichen Brandmelder sind im Abschnitt 2.3 aufgeführt.

Betriebsumgebungsbedingungen der Funkkomponenten "GC 171", "GC 172" und "GC 175" gemäß Abschnitt 2.4 nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP 54
- Lufttemperatur: -10 °C bis +55 °C
- Relative Feuchte 5% bis 93%

Betriebsumgebungsbedingungen der Funkkomponente "GC 173" gemäß Abschnitt 2.4 nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP 54
- Lufttemperatur: -10 °C bis +70 °C
- Relative Feuchte 5% bis 93%

2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "FA GC 150 RSZ6"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 RSZ6" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "RSZ6"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2303 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion oder die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 3) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) – außer die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion und die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb, die durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden – und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.2 "FA GC 150 RSZ7"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 RSZ7" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "RSZ7"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2303 verwendet werden.

³

Hersteller: Firma GEZE GmbH

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilaufürschließer für Drehflügeltüren, die Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion oder die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 3) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) – außer die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion und die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb, die durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden – und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.3 "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/0"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/0" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "R-ISM/0"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2303 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung³ sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung "TS 5000 EFS 3-6" (Freilaufürschließer) für den Gangflügel und ggf. ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ für den Standflügel zu verwenden. Alternativ darf am Gangflügel ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn dort die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung nicht verwendet wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en), die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.4 "FA GC 150 TS 4000 R/RFS"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 TS 4000 R/RFS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "TS 4000 R"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2304 verwendet werden.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.5 "FA GC 150 TS 4000 R-IS"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 TS 4000 R-IS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "TS 4000 R-IS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2304 verwendet werden.

⁴ DIN EN 1155:2004-04 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.6 "FA GC 150 TS 5000 R"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 TS 5000 R" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "R-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2305 verwendet werden.

Alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung³ verwendet werden, wenn die in der Gerätekombination integrierte Feststellvorrichtung nicht verwendet wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die ggf. externe(n) Feststellvorrichtung(en), ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.7 "FA GC 150 TS 5000 R-ISM"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 TS 5000 R-ISM" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "R-ISM-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2305 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung³ verwendet werden, wenn die in der Gerätekombination integrierte Feststellvorrichtung nicht verwendet wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die externe(n) Feststellvorrichtung(en), ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.8 "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/G"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/G" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "R-ISM/G-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2305 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung³ verwendet werden, wenn die in der Gerätekombination integrierte Feststellvorrichtung nicht verwendet wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststallanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die externe(n) Feststellvorrichtung(en), ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.9 "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/S"

Für die Feststallanlage "FA GC 150 TS 5000 R-ISM/S" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "R-ISM/S-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2305 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung³ verwendet werden, wenn dort die integrierte elektrisch betriebene Feststellvorrichtung nicht verwendet wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststallanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die externe(n) Feststellvorrichtung(en), ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.10 "FA GC 150 TS 5000 R-ISM-EFS"

Für die Feststallanlage "FA GC 150 TS 5000 R-ISM-EFS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "R-ISM-EFS-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2304 verwendet werden.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung³ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststallanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die externe(n) Feststellvorrichtung(en), ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.11 "FA GC 150 TS 5000 RFS"

Für die Feststallanlage "FA GC 150 TS 5000 RFS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "RFS-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2304 verwendet werden.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung³ darf ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die externe(n) Feststellvorrichtung(en), ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.12 "FA GC 150 TS 5000 RFS KB"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 TS 5000 RFS KB" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "TS 5000 RFS KB"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2304 verwendet werden.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung³ darf ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die externe(n) Feststellvorrichtung(en), ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

2.2.13 "FA GC 150 Powerturn F/R"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 Powerturn F/R" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "Powerturn F/R"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2306 verwendet werden.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.2.14 "FA GC 150 Powerturn F/R-IS"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 Powerturn F/R-IS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "Powerturn F/R-IS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2306 verwendet werden.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.2.15 "FA GC 150 Powerturn F/R-IS/TS"

Für die Feststallanlage "FA GC 150 Powerturn F/R-IS/TS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "Powerturn F/R-IS/TS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2306 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung³ für den Standflügel muss ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R...", "GT 60 R...", "GT 63 R..." oder "GT 70 R..." jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Für diese Feststallanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtungen, ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.2.16 "FA GC 150 Slimdrive EMD F/R"

Für die Feststallanlage "FA GC 150 Slimdrive EMD F/R" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "Slimdrive EMD F/R"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2307 verwendet werden.

Für diese Feststallanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.2.17 "FA GC 150 Slimdrive EMD F/R -IS"

Für die Feststellanlage "FA GC 150 Slimdrive EMD F/R-IS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "Slimdrive EMD F/R-IS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2307 verwendet werden.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder die Funkkomponenten nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funk-Basis-Modul "GC 171" versorgen.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder nach Liste 2 und/oder die Funk-Brandmelder nach Abschnitt 2.4 verwendet werden.

Soll ein Wärmemelder "GC 153" als Sturzmelder verwendet werden, muss die Rauchkammer des integrierten Brandmelders mit der entsprechenden Abdeckung versehen sein (siehe Abschnitt 3.3.2.2).

Liste 2: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung, Hersteller	Betriebsumgebungsbedingungen ⁶		
		Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
1. Rauchmelder gemäß DIN EN 54-7 ⁷ mit Leistungserklärung ⁸				
1.1	GC 152, GEZE	IP54	- 30 bis +70	≤ 95 %
2. Rauchmelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2288				
2.1	ORS 142, Hekatron	IP42	-30 bis +60	≤ 95 %
3. Wärmemelder gemäß DIN EN 54-5 ⁹ mit Leistungserklärung ¹⁰				
3.1	GC 153, GEZE Klasse A1R	IP54	-30 bis +70	≤ 95 %

- ⁶ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers
- ⁷ DIN EN 54-7:2000 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht- Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
- ⁸ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
- ⁹ DIN EN 54-5:05-2017 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder
- ¹⁰ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

2.4 Funkkomponenten

Für die Feststellanlagen dürfen folgende Funkkomponenten³ verwendet werden:

- Funk-Basis-Modul "GC 171" gemäß DIN EN 54-18¹¹ und DIN EN 54-25¹² mit Leistungserklärung¹³.

Das Funk-Basis-Modul muss an eine Gerätekombination (Abschnitte 2.2.1 bis 2.1.16) oder einen zusätzlichen Brandmelder (Abschnitt 2.3) angeschlossen werden und kann eine Funkverbindung mit bis zu sechs Funkteilnehmern (Funk-Brandmelder, Funk-Eingabemodul) aufbauen und überwachen.

- Funk-Brandmelder "GC 172" (Rauchmelder) gemäß DIN EN 54-7⁷ und DIN EN 54-25¹² mit Leistungserklärung¹⁴ sowie "GC 173" (Wärmemelder) gemäß DIN EN 54-5⁹ und DIN EN 54-25¹² mit Leistungserklärung¹⁵.

Die Funk-Brandmelder stellen die Funkverbindung zum Funk-Basis-Modul her und besitzen eine autonome Energiequelle.

- Funk-Eingabemodul "GC 175" gemäß DIN EN 54-18¹¹ und DIN EN 54-25¹² mit Leistungserklärung¹³.

Das Funk-Eingabemodul muss an den Handauslösetaster oder den Auslösekontakt einer Brandmeldeanlage mit entsprechendem Abschlusswiderstand angeschlossen werden. Es stellt die Funkverbindung zum Funk-Basis-Modul her und besitzt eine autonome Energiequelle.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 sowie ggf. mit Geräten nach den Abschnitten 2.3 und/oder 2.4 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der zugehörigen Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

¹¹ DIN EN 54-18: 2005+AC:2007

Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte

¹² DIN EN 54-25: 2008+AC:2012

Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen

¹³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹⁴ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststallanlage ist für die in Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.4 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststallanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststallanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelders eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststallanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden. Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberliegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen. Der Abstand zwischen der Unterkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 10,0 cm betragen.

Wärmemelders dürfen als Sturzmelder für Feststallanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

Sollen Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 oder 2.4 als Sturzmelder verwendet werden, müssen diese mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m

über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,3 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,6 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend. Alternativ zum integrierten Rauchmelder können zwei Deckenmelder nach Abschnitt 2.3 oder 2.4 verwendet werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

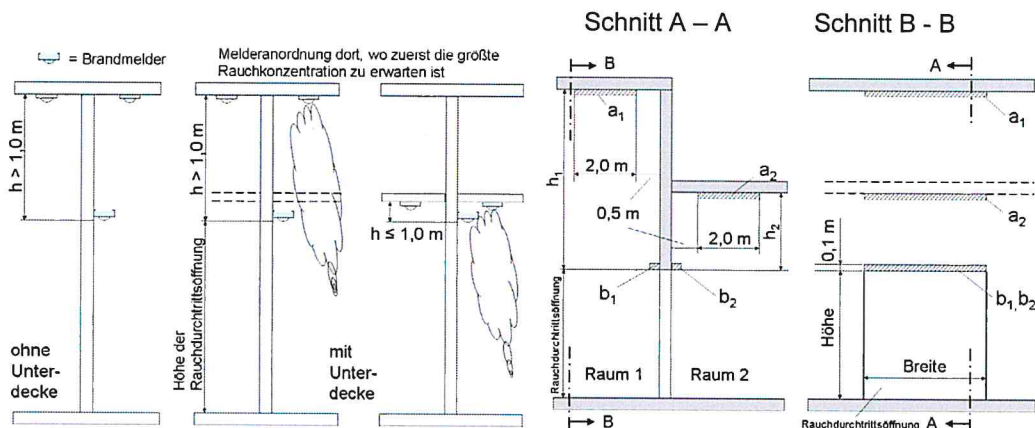


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1 \text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1 \text{ m}$	a_1 und a_2	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2 b	2 Deckenmelder 1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

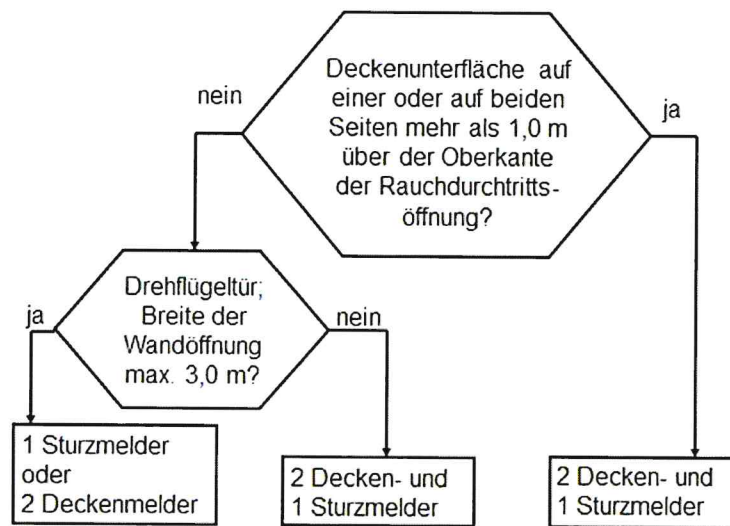


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offengehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Das bauausführende Unternehmen, das die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2308
- Feststellanlage "FA GC 150..."¹⁷
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

¹⁶

nach Landesbauordnung

¹⁷

Die betreffende Ausführungsvariante ist zu ergänzen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Überprüfung

4.2.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁸ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2.2 Jährliche Überprüfung (im Wohnungsbau)

Sofern nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Feststellanlage mit einer elektrisch betriebenen Feststellvorrichtung mit Freilauffunktion an einem Abschluss zu einer Wohnung gefordert wird, gelten an Stelle der Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.1 folgende Bestimmungen für die Überprüfung dieser Feststellanlage:

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal zwölf Monaten auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁸ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der Überprüfung sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Diese Überprüfung darf im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen jährlichen Prüfung durchgeführt werden.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

¹⁸ DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁸ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin



Liste 1: Feststellvorrichtungen

1. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma GEZE GmbH für einflügelige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers		
				Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
1.1	TS 4000 E	1,0	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
1.2	TS 4000 EFS	1,0	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
1.3	E-Gleitschiene	2,04	Gleitschiene	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
1.4	TS 5000 EFS* bzw. TS 5000 EFS 3-6*	1,0	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
1.5	E-Gleitschiene Boxer	2,04	Gleitschiene	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
1.6	Boxer EFS* bzw. Boxer EFS 4-6*	1,92	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
1.7	TS 550 E	2,4	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
1.8	TS 550 NV-E	1,0	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %

* zusätzlich darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" oder alternativ ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", GT 63 R" oder "GT 70 R" am Gangflügel verwendet werden

- ¹ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren
- ² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 150..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 1: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma GEZE GmbH für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers		
				Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
2.1	TS 4000 E-IS	2,01	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
2.2	E-ISM-Gleitschiene ⁴	4,08	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
2.3	E-ISM/G-Gleitschiene ⁵	3,55	Gangflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
2.4	E-ISM/S-Gleitschiene ⁶	3,04	Gangflügel (Freilauf) + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
2.5	ISM-EFS-Gleitschiene ⁷	4,03	Gangflügel (Freilauf)	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
2.6	E-ISM-Gleitschiene Boxer ⁸	4,08	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
2.7	ISM-EFS-Gleitschiene Boxer ⁹	3,96	Gangflügel (Freilauf)	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
2.8	TS 550 E-IS ¹⁰	4,80	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %

⁴ alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", GT 63 R" oder "GT 70 R" verwendet werden

⁵ zusätzlich darf am Standflügel ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", GT 63 R" oder "GT 70 R" verwendet werden

⁶ alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", GT 63 R" oder "GT 70 R" am Gang- und/oder Standflügel verwendet werden

⁷ zusätzlich darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" für den Standflügel oder ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", GT 63 R" oder "GT 70 R" am Gang- und/oder Standflügel verwendet werden

⁸ alternativ darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" für den Standflügel und eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "Boxer EFS 3-6" am Gangflügel verwendet werden

⁹ zusätzlich darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" für den Standflügel oder ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", GT 63 R" oder "GT 70 R" am Standflügel verwendet werden

¹⁰ die Feststellvorrichtung mit einer Leistungsaufnahme von 4,80 W darf nur dann an die Energieversorgung angeschlossen werden, wenn maximal zwei Deckenmelder verwendet werden

³ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 150..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

Liste 1: Feststellvorrichtungen

3. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma Kendrion für einflüglige Drehflügeltüren und zweiflüglige³ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers		
			Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
3.1	GT 50 R	1,5	IP42	-5 bis +50	≤ 95 %
3.2	GT 60 R	1,6	IP42	-5 bis +50	≤ 95 %
3.3	GT 63 R	1,5	IP42	-5 bis +50	≤ 95 %
3.4	GT 70 R	1,5	IP42	-5 bis +50	≤ 95 %

4. Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion gemäß DIN 18263-4⁴ mit Übereinstimmungszertifikat⁵ der Firma GEZE GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers		
			Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
4.1	TSA 160 NT F	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.2	TSA 160 NT F-IS	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.3	Slimdrive EMD F	elektromechanisch	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.4	Slimdrive EMD F-IS	elektromechanisch	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.5	Powerturn F	elektromechanisch	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.6	Powerturn F-IS	elektromechanisch	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.7	Powerturn F-IS/TS	elektromechanisch	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %

5. Feststellvorrichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Firma GEZE für den Schiebetürantrieb

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Zulassung	Bauteil, in welches die Feststellvorrichtung integriert ist	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers	
					Schutzart	Temperatur C °
5.1	FSV-S 100	Z-6.510-2390	Slimdrive SL-T30	8,0	IP20	+10 bis +40

- ⁴ DIN 18263-4 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Teil 4: Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion
- ⁵ Übereinstimmungszertifikat gemäß MVVTB 2021/1 Teil C 2 lfd. Nr. C 2.6.7 (siehe www.dibt.de)

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 150..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 3